

TE OGH 2016/12/13 11Os133/16t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Dezember 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin in der Strafvollzugssache des Elias V***** wegen bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, AZ 13 BE 31/16k des Landesgerichts Krems an der Donau, über den Antrag des Strafgefangenen auf Erneuerung des Verfahrens nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Erneuerung des Verfahrens wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Begebung eines Verfahrenshelfers wird abgewiesen.

Text

Gründe:

Elias V***** verbüßt in der Justizanstalt Stein eine lebenslange Freiheitsstrafe. Mit Beschluss des Landesgerichts Krems vom 12. September 2016, GZ 13 BE 31/16k-14, wurde der Antrag des Strafgefangenen auf bedingte Entlassung (deren zeitliche Voraussetzungen seit 2. Juni 2009 vorliegen) abgelehnt. Der dagegen gerichteten Beschwerde gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 zu AZ 33 Bs 312/16y nicht Folge.

Mit beim Obersten Gerichtshof am 10. November 2016 eingelangten und am 14. November 2016 „nachgebesserten“, auch als Grundrechtsbeschwerde titulierten Schriftsätzen begehrt der Strafgefangene die Erneuerung des Verfahrens und beantragt die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 1 Abs 1 GRBG steht wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung nach Erschöpfung des Instanzenzugs Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zu. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen schließt § 1 Abs 2 GRBG die Grundrechtsbeschwerde und damit auch den dazu subsidiären Erneuerungsantrag ausdrücklich aus (RIS-Justiz RS0123350). Damit ist bei Vollzug von Freiheitsstrafen ein Grundrechtsschutz durch den Obersten Gerichtshof gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, GRBG steht wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung nach Erschöpfung des Instanzenzugs Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zu. Für den

Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen schließt Paragraph eins, Absatz 2, GRBG die Grundrechtsbeschwerde und damit auch den dazu subsidiären Erneuerungsantrag ausdrücklich aus (RIS-Justiz RS0123350). Damit ist bei Vollzug von Freiheitsstrafen ein Grundrechtsschutz durch den Obersten Gerichtshof gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Übrigen reicht nach Art 5 Abs 1 lit a MRK die bloß formale Rechtfertigung der Freiheitsentziehung durch eine Verurteilung aus, weshalb auch der EGMR lediglich überprüft, ob eine solche Verurteilung ergangen ist und zwischen der Verurteilung und dem Freiheitsentzug ein hinreichender Kausalzusammenhang besteht. Vom Schutzbereich des Art 6 MRK sind Verfahren über die „Stichhaltigkeit einer strafgerichtlichen Anklage“, mithin Entscheidungen über die Schuld oder Nichtschuld (das Vorbringen dazu ist lange verfristet – Art 35 Abs 1 MRK), nicht aber die Entscheidung eines Beschwerdegerichts über die Frage der bedingten Entlassung erfasst. Im Übrigen reicht nach Artikel 5, Absatz eins, Litera a, MRK die bloß formale Rechtfertigung der Freiheitsentziehung durch eine Verurteilung aus, weshalb auch der EGMR lediglich überprüft, ob eine solche Verurteilung ergangen ist und zwischen der Verurteilung und dem Freiheitsentzug ein hinreichender Kausalzusammenhang besteht. Vom Schutzbereich des Artikel 6, MRK sind Verfahren über die „Stichhaltigkeit einer strafgerichtlichen Anklage“, mithin Entscheidungen über die Schuld oder Nichtschuld (das Vorbringen dazu ist lange verfristet – Artikel 35, Absatz eins, MRK), nicht aber die Entscheidung eines Beschwerdegerichts über die Frage der bedingten Entlassung erfasst.

Der (überdies entgegen § 363b Abs 2 Z 1 StPO nicht von einem Verteidiger unterschriebene) Antrag auf Erneuerung des Verfahrens war daher gemäß § 363b Abs 2 StPO bei der nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen. Der (überdies entgegen Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO nicht von einem Verteidiger unterschriebene) Antrag auf Erneuerung des Verfahrens war daher gemäß Paragraph 363 b, Absatz 2, StPO bei der nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen.

Da für unzulässige und solcherart von vornherein offenkundig aussichtslose Anträge Verfahrenshilfe nicht zu gewähren ist (RIS-Justiz RS0127077), war auch diesem Antrag des Strafgefangenen nicht zu folgen.

Textnummer

E116757

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0110OS00133.16T.1213.000

Im RIS seit

20.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at